

## **Bekanntmachung zum Stadtumbau West**

### **a) Beschluss über die Fortschreibung des Innenstadtentwicklungskonzeptes b) Beschluss über die Aufstellung einer Satzung nach § 171 d BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Januar 2005 folgendes beschlossen:

- (1) Auf der Rechtsgrundlage der §§ 171 b und d BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl I S. 1359), i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) wird folgender Beschluss über die Fortschreibung des Innenstadtentwicklungskonzeptes gefasst:
1. Zwecks Festlegung eines Stadtumbaugebietes Innenstadt Kamp-Lintfort soll das am 17. Dezember 2002 beschlossene Innenstadtentwicklungskonzept fortgeschrieben werden. Das Untersuchungsgebiet ergibt sich aus der Anlage 1.

Nach den §§ 171 a bis d BauGB setzt die Festlegung eines Stadtumbaugebietes die Aufstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes voraus. Gemäß den im § 245 BauGB geregelten Überleitungsvorschriften für den Stadtumbau kann auch ein vor Inkrafttreten des Gesetzes am 20.07.2004 beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept als Grundlage für die Festlegung eines Stadtumbaugebietes dienen. Mit dem Innenstadtentwicklungskonzept verfügt Kamp-Lintfort über ein solches Konzept, das am 17. Dezember 2002 vom Rat der Stadt beschlossen wurde. Damit entspricht das Innenstadtentwicklungskonzept weitgehend den Anforderungen des Gesetzgebers, wenn es auch zum damaligen Zeitpunkt noch nicht explizit auf die Durchführung einer Stadtumbaumaßnahme ausgerichtet sein konnte. Es wird daher beschlossen, das Innenstadtentwicklungskonzept hinsichtlich der Durchführung einer Stadtumbaumaßnahme fortzuschreiben. Im Rahmen der Fortschreibung sind Ziel, Inhalt und Umfang der Stadtumbaumaßnahme auf Grundlage des beschlossenen Entwicklungskonzeptes darzulegen sowie ein Vorschlag zur Gebietsabgrenzung und zum Einsatz des erforderlichen städtebaulichen Instrumentariums zu machen.

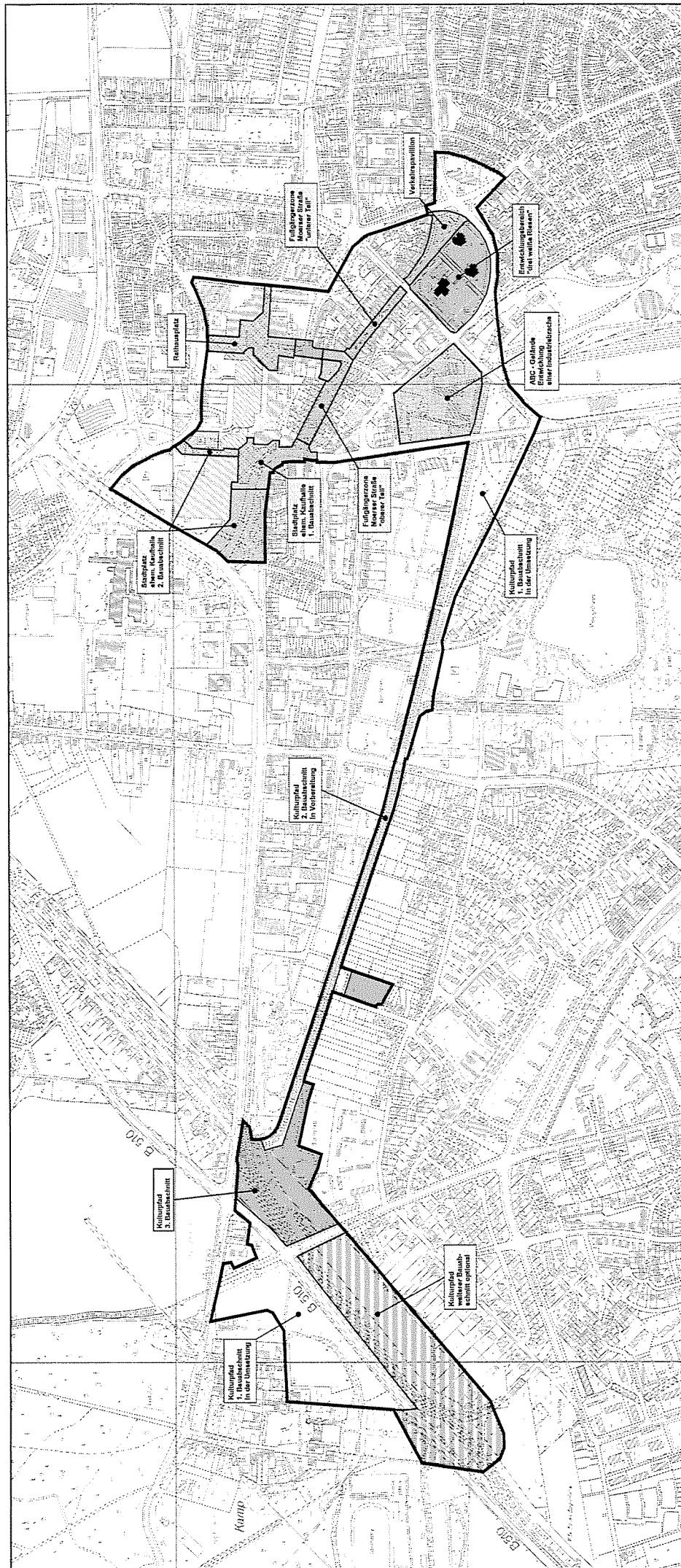
2. Zur Sicherung der Durchführung der Maßnahme im Teilbereich des künftigen Stadtumbaugebietes der „drei weißen Riesen“ soll eine Satzung nach § 171 d BauGB aufgestellt werden. Der Bereich, für den die Satzung aufgestellt werden soll, ist in der Anlage 2 dargestellt. Er umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Lintfort, Flur 6: 226,366,368, 952 bis 958.

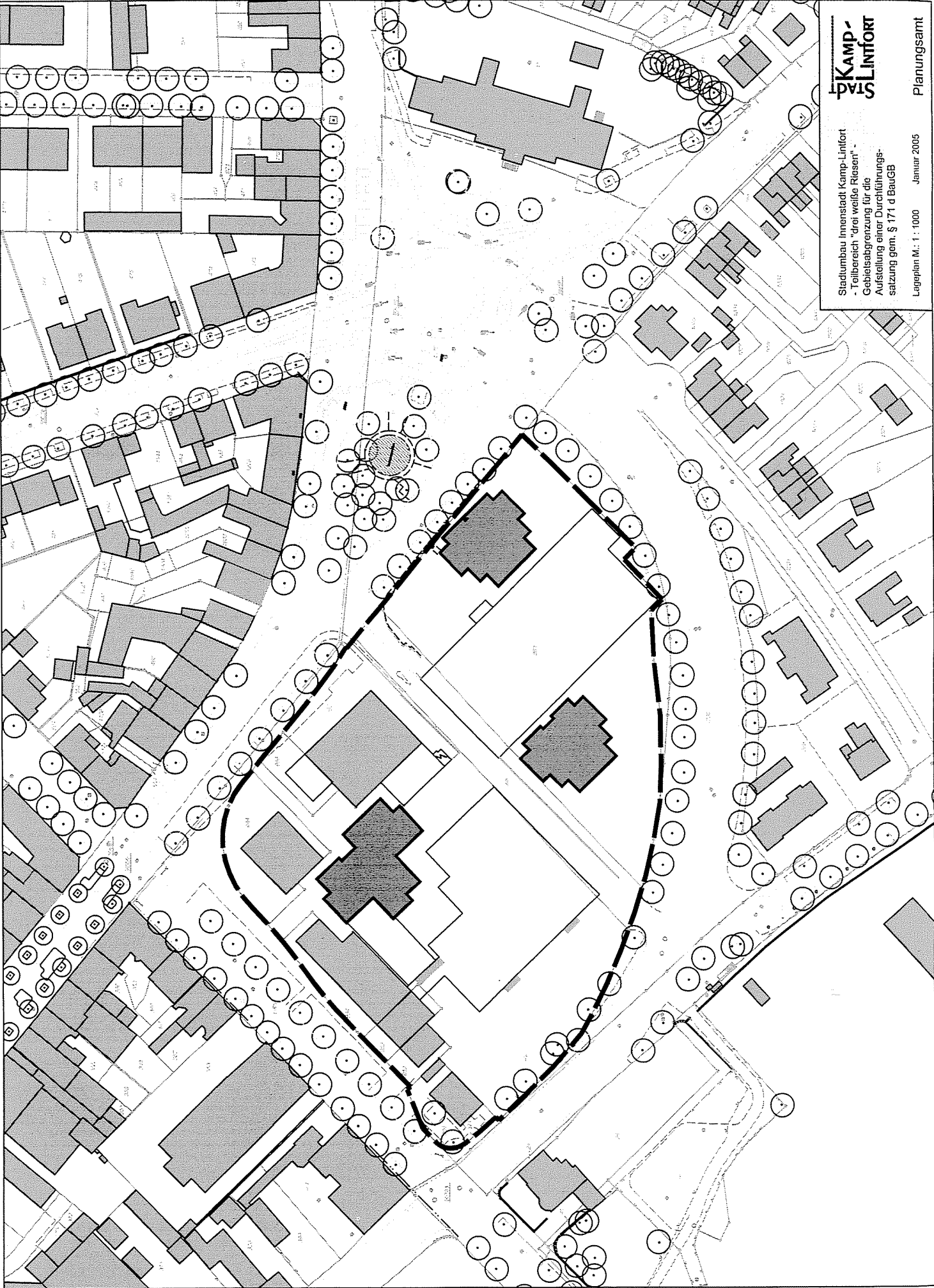
Zur Absicherung gegen unerwünschte bauliche Maßnahmen im künftigen Stadtumbaugebiet wird die Aufstellung einer Satzung zur Sicherung der Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen nach § 171 d BauGB für den Teilbereich „drei weiße Riesen“ beschlossen. Damit ist gemäß 171 d Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 BauGB möglich, Anträge auf die Durchführung von baulichen Vorhaben (Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen) sowie auf Beseitigung baulicher Anlagen sowie wesentlicher oder werterhöhender Veränderungen auf Grundstücken im Bereich der „drei weißen Riesen“ für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zurückstellen zu lassen bzw. eine vorläufige Untersagung von Vorhaben herbeizuführen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Bekanntmachung und dieser beigelegt.

Kamp-Lintfort, 1. Februar 2005

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister





**KAMP-  
LINTFORT**  
STADT

Stadtbau Innenstadt Kamp-Lintfort  
- Teilbereich "drei weiße Riesen" -  
Gebietsabgrenzung für die  
Aufstellung einer Durchführungs-  
satzung gem. § 171 d BauGB

Planungsamt

Januar 2005

Lageplan M.: 1:1000